

**„Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Geschäftsordnung  
des Rates der Stadt Würselen  
vom 15. März 2016 gemäß § 27 Absatz 1 der  
Geschäftsordnung des Rates der Stadt Würselen**

# **„Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Würselen vom 15. März 2016 gemäß § 27 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Würselen**

## **§ 1**

### **Allgemeiner Teil**

- (1) Neben den Aufgaben, die nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW –, nach sonstigen Rechtsvorschriften sowie nach Satzungen und Beschlüssen des Rates den Ausschüssen obliegen, überträgt der Rat der Stadt gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW den Ausschüssen bestimmte Entscheidungsbefugnisse.
- (2) Die Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse kann vom Rat durch Beschluss grundsätzlich oder im Einzelfall widerrufen oder geändert werden.
- (3) Gemäß § 41 Absatz 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (4) In jedem Falle sind die Ausschüsse an die Beschlüsse des Rates und die bereitgestellten Haushaltsmittel gebunden.
- (5) Die Ausschüsse und die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister sind verpflichtet, Angelegenheiten, über die sie entscheiden können, dem Rat dann zur Entscheidung vorzulegen, wenn sie für die Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger von besonderer Bedeutung sind.
- (6) Es werden für jeden Ausschuss aufgrund eines entsprechenden Wahlvorschlages der Fraktionen mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt, die in der Reihenfolge des Vorschlags zur Vertretung verhinderter Ausschussmitglieder berufen sind. Dies gilt auch für sachkundige Bürgerinnen und Bürger beziehungsweise Einwohnerinnen und Einwohner. Stadtverordnete können nur durch Stadtverordnete vertreten werden.

## **§ 2**

### **Haupt- und Personalausschuss**

- (1) Der Haupt- und Personalausschuss befasst sich mit den strategischen Zielen unter Berücksichtigung der Ressourcen und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich des Feuerschutzes. Dem Haupt- und Personalausschuss sind die Fachdienste 1.1, 3.1 und 3.2, sowie die Gleichstellungstelle und die Zentrale Stelle Personalentwicklung zugeordnet.
- (2) Dem Haupt- und Personalausschuss sind im Einzelnen die Entscheidungsbefugnisse bezüglich
  1. der Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NRW,
  2. der Koordination der Ausschussarbeit gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW,
  3. des Erwerbs und der Aufhebung von Mitgliedschaften in Organisationen, Verbänden und ähnlichen Körperschaften,
  4. der Grundsatzangelegenheiten der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Schiedsfrauen und Schiedsmänner und anderer Ehrenbediensteter, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates, eines anderen Ausschusses oder der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters fallen,
  5. der Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von leitenden Dienstkräften verändern gemäß § 73 Absatz 2 Sätze 2 ff.

GO NRW in Verbindung mit § 12a Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Würselen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

6. der Entscheidung aller Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Rat vorbehalten sind und nicht der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen wurden,
7. der Vorberatung von Angelegenheiten der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung sowie der Zuständigkeitsordnung,
8. der Vorberatung aller Satzungen der Fachdienste 1.1, 3.1 und 3.2 sowie von ordnungsbehördlichen Verordnungen,
9. der Grundsatzangelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Feuerschutzes,
10. der Grundsatzangelegenheiten der Marktverwaltung,
11. der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
12. der Vergabe von Aufträgen (VOL) mit einem Vertrags- oder Bestellwert ab 30.000,00 € im Aufgabenbereich des Ausschusses; über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 30.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,
13. sowie der Vereinbarung von strategischen Zielen zu Produkten und Produktgruppen im Rahmen der vom Rat festgelegten Konzeption sowie Grundsatzangelegenheiten im Aufgabenbereich des Ausschusses, soweit nicht der Rat oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister zuständig ist,

übertragen.

(3) Der Haupt- und Personalausschuss bereitet die Entscheidungen des Rates bezüglich

1. der strategischen Ziele im Personalbereich gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. t) GO NRW und
2. des Stellenplans gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. h) GO NRW

vor.

(4) Der Haupt- und Personalausschuss entscheidet gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.

### **§ 3**

#### **Finanz- und Beteiligungsausschuss**

(1) Der Finanz- und Beteiligungsausschuss befasst sich mit dem Finanzwesen der Stadt, der Haushaltsplanung, der Haushaltssanierungsplanung, der Steuerung und Konsolidierung der Gesellschaften und sonstigen Körperschaften, an deren Stammkapital die Stadt mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist (Beteiligungen) sowie die Wirtschaftsförderung und das Stadtmarketing. Dem Finanz- und Beteiligungsausschuss sind die Fachdienste 2.1, 2.2 sowie die Beteiligungen zugeordnet.

(2) Dem Finanz- und Beteiligungsausschuss sind im Einzelnen die Entscheidungsbefugnisse bezüglich

1. der Grundsätze des Finanzwesens,
2. der Vorbereitung der Haushaltssatzung gemäß § 59 Absatz 2 GO NRW,
3. der Abwicklung der Haushaltswirtschaft und Controlling,
4. der Vorbereitung der Fortschreibung der Haushaltssanierungsplanung,
5. der Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist,

6. die Gewährung von Zuschüssen, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist,
  7. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Geldforderungen, die über die gemäß § 12 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Hauptsatzung der Stadt Würselen auf die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister übertragene Entscheidungsbefugnis hinausgehen,
  8. des Abschlusses von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Vergleichswert einen Betrag von 30.000 € übersteigt; über den Abschluss von Vergleichen ab 15.000 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,
  9. der Grundsatzangelegenheiten der Beteiligungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
  10. der Weisung der Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung oder vergleichbaren Organen,
  11. der Vorberatung der Jahresabschlüsse einschließlich der Bilanzen und Lageberichte der Beteiligungen, soweit gesetzlich oder durch Satzung der Beteiligung nichts anderes vorgeschrieben ist,
  12. der Vorberatung des Erwerbs oder der Veräußerung von Anteilen am Stammkapital von Gesellschaften oder sonstigen Körperschaften, einschließlich der Kapitalerhöhungen von Beteiligungen,
  13. des Ankaufs, Verkaufs und Tausches von bebauten und unbebauten Grundstücken durch die Stadt ab dem Wert von 30.000,00 € mit Ausnahme des Ankaufs von Straßen- oder Gehwegflächen bis zu einem Betrag von 8,00 € pro Quadratmeter sowie die Erteilung des Überbaurechtes von Straßen- und Gehwegflächen,
  14. der Entscheidung über die Veränderung der Baulastträgerschaft an Straßen, Wegen und Plätzen,
  15. der Vergabe von Aufträgen (VOL) mit einem Vertrags- oder Bestellwert ab 30.000,00 € im Aufgabenbereich des Ausschusses; über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 30.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,
  16. Vereinbarung von strategischen Zielen zu Produkten beziehungsweise Produktgruppen im Rahmen der vom Rat festgelegten Konzeption sowie Grundsatzangelegenheiten im Aufgabenbereich des Ausschusses, soweit nicht der Rat oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister zuständig ist,
- übertragen.

#### **§ 4**

##### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben gemäß § 59 Absätze 3 und 4 und §§ 101 ff. GO NRW in Verbindung mit der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Würselen wahr.

#### **§ 5**

##### **Bürgerausschuss**

Dem Bürgerausschuss sind die Entscheidungsbefugnisse bezüglich der Erledigung der Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW übertragen.

## § 6

### Sozial-, Sport- und Kulturausschuss

(1) Der Sozial-, Sport- und Kulturausschuss befasst sich mit den Angelegenheiten der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist, der allgemeinen Wohlfahrtspflege und den sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit die Stadt zuständig ist, der Einrichtung von Sportanlagen und der Sportförderung, sowie der kulturellen Angelegenheiten und der Kulturförderung. Dem Sozial-, Sport- und Kulturausschuss sind der Fachdienst 3.1 einschließlich der Stadtbücherei, der Jugendkunst- und –musikschule, des Kulturzentrums Altes Rathaus, des Kulturzentrums Bahnhof, der Stadtentwicklungsgesellschaft Würselen GmbH & Co. KG, Geschäftsbereich Kultur/Burg Wilhelmstein, und die Kulturstiftung der Stadt Würselen zugeordnet, soweit nicht der Rat oder andere Ausschüsse zuständig sind.

(2) Dem Sozial-, Sport- und Kulturausschuss sind im Einzelnen die Entscheidungsbefugnisse bezüglich

1. der Grundsatzentscheidungen zu Sportanlagen, Bädern und kulturellen Einrichtungen, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist,
2. der Richtlinien für die Bewilligung von Zuwendungen zur Sportförderung an Sportvereine und andere,
3. der Maßnahmen zum Betrieb der Sport- und Badeanlagen, einschließlich der Fortschreibung des „Pakt für den Sport“,
4. der Grundsatzentscheidungen zur Bereitstellung städtischer Sporteinrichtungen,
5. der Entscheidungen entsprechend der Ordnung über die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen auf dem Gebiet des Sports,
6. der Grundsatzentscheidungen im Bereich der Kultur- und Heimatpflege einschließlich der Verwaltung des Vermögens der Kulturstiftung Würselen,
7. die Vorberatung des Programms und der Jahresberichte der Kultureinrichtungen,
8. der Richtlinien für die Bewilligung von Zuwendungen zur Kulturförderung an kulturtreibende Vereine und andere,
9. der Grundsatzangelegenheiten der Jugendkunst- und -musikschule,
10. der Grundsatzentscheidungen bei der Bereitstellung von städtischen Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen für Dritte, soweit der Fachdienst 3.3 zuständig ist,
11. der Angelegenheiten internationaler und nationaler Städtepartnerschaften, soweit nicht der Rat zuständig ist,
12. des Leistungsangebots für Alleinerziehende, Arbeitslose, Asylbewerber, Behinderte, Nichtsesshafte, Obdachlose, Seniorinnen und Senioren, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister zuständig ist,
13. der Entscheidungen über Zuwendungen für die freie Wohlfahrtspflege, Gesundheitspflege und Altenhilfe,
14. der Angelegenheiten der Integration, soweit nicht der Integrationsrat zuständig ist,
15. der Angelegenheiten der demographischen Entwicklung,
16. der Vergabe von Aufträgen (VOL) mit einem Vertrags- oder Bestellwert ab 30.000,00 € im Aufgabenbereich des Ausschusses; über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 30.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,
17. der Vereinbarung von strategischen Zielen zu Produkten beziehungsweise Produktgruppen im Rahmen der vom Rat festgelegten Konzeption sowie

Grundsatzangelegenheiten im Aufgabenbereich des Ausschusses, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister zuständig ist,

übertragen.

## **§ 7**

### **Bildungsausschuss**

(1) Der Bildungsausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Schulentwicklungsplanung, der Schulen in städtischer Trägerschaft, der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung. Dem Bildungsausschuss sind der Fachdienst 3.3, Teilbereich Schulen und Weiterbildung, der VHS Zweckverband Nordkreis Aachen (VHS) und der Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e. V. (VABW), sowie des Weiterbildungskollegs Würselen e. V. (WBK) zugeordnet.

(2) Dem Bildungsausschuss sind im Einzelnen die Entscheidungsbefugnisse bezüglich

1. der Angelegenheiten schulischer Einrichtungen,
2. der Festlegung von strategischen Zielen bei schulischen Bauvorhaben,
3. Erarbeitung eines Vorschlages in einer gemeinsamen Sitzung von Bildungsausschuss und Schulkonferenz für das Vorschlagsrecht nach § 61 Abs. 2 SchulG NRW bei der Besetzung von Schulleiterstellen,
4. aller äußeren Schulangelegenheiten,
5. der Grundsatzentscheidung über außerschulische Inanspruchnahme schulischer Einrichtungen,
6. der Angelegenheiten der Weiterbildung und der Erwachsenenbildung, einschließlich der Angelegenheiten der VHS, des VABW und des WBK, soweit gesetzlich oder nach deren Satzung nicht der Rat oder andere Stellen zuständig sind,
7. Vergabe von Aufträgen (VOL) mit einem Vertrags- oder Bestellwert ab 30.000,00 € im Aufgabenbereich des Ausschusses; über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 30.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,
8. der Vereinbarung von strategischen Zielen zu Produkten beziehungsweise Produktgruppen im Rahmen der vom Rat festgelegten Konzeption sowie Grundsatzangelegenheiten im Aufgabenbereich des Ausschusses, soweit nicht der Rat, die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister oder andere Stellen zuständig sind,

übertragen.

## **§ 8**

### **Jugendhilfeausschuss**

(1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben gemäß dem Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII – und den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen und weiteren Vorschriften sowie der Satzung für das Jugendamt der Stadt Würselen wahr.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss sind darüber hinaus die Entscheidungsbefugnisse bezüglich

1. der Aufgaben gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Würselen,
2. der Vorberatung von Satzungen im Bereich des Jugendamts der Stadt Würselen,
3. der Benennung der Trägervertreterinnen und Trägervertreter in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Würselen gemäß § 9a Absatz 6 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – KiBiz –,
4. der Grundsatzangelegenheiten zu Kinderspielplätzen,

5. der Schaffung und Ausbau der Einrichtungen der Jugendpflege und der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Familienzentren,
  6. der Bewilligung von Zuwendungen zur Jugendpflege,
  7. der Grundsatzentscheidung über die Bereitstellung städtischer Kinder- und Jugendeinrichtungen für Dritte,
  8. der Vergabe von Aufträgen (VOL) mit einem Vertrags- oder Bestellwert ab 30.000,00 € im Bereich des Jugendamts der Stadt Würselen; über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 30.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,
  9. der Vereinbarung von strategischen Zielen zu Produkten beziehungsweise Produktgruppen im Rahmen der vom Rat festgelegten Konzeption sowie Grundsatzangelegenheiten des Fachdienstes 3.3, Teilbereich Jugend, soweit nicht der Rat oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister zuständig ist,
- übertragen.

## § 9

### Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss

(1) Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss befasst sich mit der Raumordnung und Stadtplanung, der Wirtschaftsförderung, dem Wohnungsbau, dem Schutz von Mensch, Umwelt, Natur, Tierwelt und Klima, dem Straßen- und Schienenverkehr und der Mobilität, der Wirtschaftsförderung und der Denkmalpflege. Dem Ausschuss sind der Fachdienst 4.3 sowie die Stadtentwicklungsgesellschaft Würselen GmbH & Co. KG (SEW), soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder sonst eine andere Stelle zuständig ist, zugeordnet.

(2) Dem Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss sind im Einzelnen die Entscheidungsbefugnisse bezüglich

1. der Vorberatung von Satzungen für den Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes 4.3,
2. der Beschlüsse in Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches – BauGB – sowie der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NRW –, soweit nicht der Rat zuständig ist,
3. der Entscheidung über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen,
4. der Vorberatung der Stellungnahmen und Grundsatzentscheidungen zu Landesentwicklungsplänen, dem Gebietsentwicklungsplan, bergbaubedingten Fachplanungen, überörtlichen Verkehrswegen und Leitungstrassen, Fragen der Stadtentwicklung, wesentlichen Bauprojekten, Verkehrslenkung und -sicherung einschließlich Verkehrsberuhigung sowie die Anlage von Rad- und Gehwegen, Aufstellung und Fortschreibung der Verkehrsentwicklungskonzeption sowie der Planung von Verkehrswegen, die für die Stadtentwicklung von Bedeutung sind, Landschaftsplänen und Landschaftsschutzausweisungen sowie Reitwegeprogrammen und landespflegerischer Maßnahmen,
5. der Grundsatzfragen zur ökologischen Entwicklung der Stadt, wie zum Beispiel die Fortschreibung des Grünkonzepts, die Planung und Entwicklung regionaler Grünzüge, das kommunale Energiekonzept,
6. der Grundsatzfragen der Wirtschaftsförderung und –werbung,
7. der Grundsätze der Stadtwerbung und des Stadtmarketings sowie Fragen des gesamtstädtischen Erscheinungsbildes und der Förderung des Einzelhandels,
8. die Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen und von sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträgen betreffend Straßenausbaumaßnahmen und Entwässerungsmaßnahmen,

9. der Entscheidung über den Bau von städtischen Grünanlagen sowie Freizeitbereichen und Kleingartenanlagen,
10. der Genehmigung von Planungen und Fachplanungen besonderer Bedeutung, soweit sie nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist,
11. der Entwicklung und Fortschreibung der Ablösesatzung und des Parkraumbewirtschaftungskonzepts,
12. der Grundsatzangelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, des schienengebundenen Personennahverkehrs und anderer Mobilitätskonzepte,
13. der Grundsatzangelegenheiten des Baumschutzes und Vorberatung der Baumschutzsatzung,
14. der Stellungnahmen zu Verfahren nach dem Abgrabungsgesetz,
15. der Stellungnahmen zum Altlastenkataster der Städteregion Aachen,
16. des Energieleitbild und des integrierten Klimaschutzkonzepts,
17. der Grundsatzfragen zum Immissions- und Emissionsrecht, soweit die Stadt zuständig ist,
18. der Grundsatzentscheidungen in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
19. der Feststellung der Voraussetzungen zur Herstellung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB,
20. der Entscheidungen über Jagd- und Fischereirechte,
21. allgemeiner Mieterhöhungen bei nicht preisgebundenen Wohnungen durch die GWG im Rahmen des bestehenden Verwaltungsvertrages,
22. der Vergabe von Aufträgen (VOL) mit einem Vertrags- oder Bestellwert ab 30.000,00 € im Aufgabenbereich des Ausschusses; über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 30.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,
23. der Vergabe von Aufträgen (VOB) mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 125.000,00 € und Vergabe von Aufträgen (HOAI) über 15.000,00 € im Aufgabenbereich des Ausschusses; über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 125.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,
24. der Vereinbarung von strategischen Zielen zu Produkten beziehungsweise Produktgruppen im Rahmen der vom Rat festgelegten Konzeption sowie Grundsatzangelegenheiten im Aufgabenbereich des Ausschusses, soweit nicht der Rat, die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister oder sonst eine andere Stelle zuständig ist,

übertragen.

(3) Entscheidungen gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g) GO NRW sind dem Rat vorbehalten.



## § 10

### Technik- und Bauausschuss

(1) Der Technik- und Bauausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus, des Gebäudewesens, der Entwässerung, der Abfallentsorgung, der Grünflächenpflege, des Friedhofs- und Bestattungswesens und des städtischen Forsts. Dem Ausschuss sind die Fachdienste 4.1, 4.2, KDW einschließlich des städtischen Forsts, die Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) und die RegioEntsorgung AöR (RegioEntsorgung), soweit die Stadt zuständig ist, zugeordnet.

(2) Dem Technik- und Bauausschuss sind im Einzelnen die Entscheidungsbefugnisse bezüglich

1. der Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude, insbesondere der Gebäudereinigung sowie der Erbringung von Transportdiensten, des Energieversorgungskonzeptes, der Energiebewirtschaftung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Gebäude, Straßenbeleuchtung),
2. der Entscheidung über Unterhaltungsprogramme an Straßen, Wegen und Plätzen,
3. der Entscheidungen über die erstmalige Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
4. der Entscheidungen und Beratung von Satzungsangelegenheiten zur Pflege und Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen,
5. der Grundsatzentscheidungen zur Stadtentwässerung, zum Beispiel Abwasserbeseitigungskonzepte,
6. der Beratung von Satzungsangelegenheiten zur Stadtentwässerung,
7. der Beratung von Satzungsangelegenheiten zur Straßenreinigung, zur Abfallwirtschaft und zum Friedhofs- und Bestattungswesen,
8. der Zustimmung zu Verträgen im Aufgabenbereich dieses Ausschusses, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigt; über Verträge ab 15.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,
9. der Vergabe von Aufträgen (VOL) mit einem Vertrags- oder Bestellwert ab 30.000,00 € im Aufgabenbereich dieses Ausschusses; über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 30.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,
10. Vergabe von Aufträgen (VOB) mit einem Vertrags- oder Bestellwert ab 125.000,00 € und Vergabe von Aufträgen (HOAI) über 15.000,00 € im Aufgabenbereich dieses Ausschusses; über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 125.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,

übertragen.

- (3) Die Entscheidungsbefugnisse des Absatzes 2 Nr. 9 u. 10 gelten nicht für die Umsetzung von Förderprogrammen des Landes und des Bundes und für die im Haushalt 2019 und in der mittelfristigen Planung 2020 bis 2022 enthaltenen Investitionsmaßnahmen zur Erweiterung von Grundschulen, zum Neubau und Umbau von Sportanlagen und für den Neubau des Kindergartens Heidegarten, wenn der Rat der Stadt nach entsprechender Vorberatung in den Fachausschüssen über durchzuführende Maßnahmen konkrete Beschlüsse gefasst hat. In diesen Fällen hat eine Berichterstattung über den Entwicklungsstand der beschlossenen Maßnahmen zu jeder Sitzung des Technik- und Bauausschusses zu erfolgen. Absatz (3) wird mit Ablauf des Jahres 2022 aufgehoben.